

RS Vwgh 1999/12/16 96/21/0307

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

- AVG §58 Abs2;
- B-VG Art130 Abs2;
- FrG 1993 §17 Abs2 Z4;
- VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/06 96/21/0392 2

Stammrechtssatz

Es gibt auch im Anwendungsbereich des § 17 Abs 2 FrG 1993 Fälle, die so beschaffen sind, daß die für die Handhabung des von der Beh zum Nachteil des Betroffenen geübten Ermessens maßgeblichen Gründe auch ohne ausdrückliche Erwähnung klar auf der Hand liegen (Hinweis E 27. März 1998, 95/21/0463). Von einem solchen Fall kann aber hier nicht die Rede sein, wenn der Fremde von der Heilsarmee bzw der Caritas versorgt wird. Nach § 17 Abs 2 FrG 1993 hat die Beh überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß eine solche Ausweisung von Gesetzes wegen sofort vollstreckbar ist. Bei einer Ausweisung nach § 17 Abs 2 Z 4 legit - bei der hier gegebenen Sachlage - liegt eine solche Notwendigkeit ohne Darlegung der für einen sofortigen Vollzug des Bescheides sprechenden Erwägungen in der Bescheidbegründung nicht auf der Hand (Hinweis E VfGH 1. Dezember 1995, G 1306/95; E 27. März 1998, 95/21/0463).

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Ermessen Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996210307.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at